

Gewässerordnung des Angelsportvereins Wöhrden e.V.

§ 1	In den Gewässern des Vereins darf nur fischen, wer im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheins des ASV Wöhrden e.V. und eines gültigen Fischereischeines ist.		
§ 2	In den Gewässern des ASV Wöhrden darf in der Zeit vom 01.01. jeden Jahres bis zum Karfreitag desselben Jahres nicht geangelt oder in sonstiger Form gefischt werden		
§ 3	Verboten ist das Ausbringen von Reusen oder ähnlichen Fanggeräten		
§ 4	Erlaubt ist das Angeln mit Spinnangelgerät bzw. die Angelmethode des Spinnfischens nur vom 01.11.-31.12. jeden Jahres. Dazu zählt das Benutzen von Kunstködern mit der klassischen Methode des Spinnfischens sowie ähnliche Methoden wie z.B. das Drop-Shot Angeln.		
§ 5	Erlaubt ist das Ausbringen von 3 Handangeln pro Angler. Sind Kinder unter 12 Jahren bei dem Erlaubnisscheininhaber dabei, so darf jedes Kind 1 Handangel benutzen. Es wird eine Strafe für mehr als 3 Handangeln in Höhe von 20,- Euro pro weitere Handangel fällig.		
§ 6	Die ausgelegten Angeln müssen stets unter Aufsicht gehalten werden.		
§ 7	Nicht erlaubt ist das Auslegen der Handangeln für andere Mitglieder.		
§ 8	Mindestmaße:		
	Aal	45 cm	Hecht
	Karpfen	35 cm	Zander
	Schlei	25 cm	Regenbogenforelle
	Barsch	15 cm	Bachforelle
§ 9	Schonzeiten: Hecht und Zander vom 01.01. bis 30.04. jeden Jahres Ansonsten gelten die Schonzeiten der gesetzlichen Verordnungen		
§ 10	Fangbegrenzung: Karpfen, Hecht und Zander jeweils 2 Stück pro Tag		
§ 11	Fangmeldungen: Die jährlichen Fangmeldungen müssen beim Gewässerwart bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres abgegeben werden. Gastangler haben die Fangmeldung nach erfolgtem Angeln an den Verein ASV Wöhrden e.V. abzugeben.		
§ 12	Verboten ist das Fortwerfen von unbrauchbaren Angelgerät oder Material (z.B. Haken, Angelschnur, leere Köderdosen, etc.) am Angelplatz. Ebenso ist das mutwillige Zerstören des Gewässers bzw. Grundstücks und deren Aufbauten sowie bereitgestellter Abfallbehälter verboten. Der Vorstand behält sich für den Falle des Verstoßes vor, eine Strafe (Geldstrafe oder Arbeitsdienst) an den Angler zu verhängen oder ihn aus dem Verein auszuschließen. Dies gilt ebenso für Gastangler, wobei dort statt des Ausschlusses die Erteilung eines erneuten Erlaubnisscheines versagt wird.		
§ 13	Jedes Vereinsmitglied darf an den Vereinsgewässern fischende Personen auf Besitz eines Erlaubnisscheines des ASV Wöhrden e.V. kontrollieren. Verweigert die angelnde Person das Vorzeigen des Erlaubnisscheins oder die Herausgabe seiner Personalien ist das Vereinsmitglied verpflichtet dies einem Polizeiposten oder der Fischereiaufsicht zu melden und/oder diese hinzuzuziehen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet Wildfischer ohne Ansehen der Person sofort einem Polizeiposten oder einem Fischereiaufseher zu melden.		
§ 14	Vorstehende Gewässerordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft		
§ 15	Die gesetzlichen Bestimmungen behalten an den Vereinsgewässern weiterhin ihre Gültigkeit		
	Stand 01.08.2013		